

fir. f. Völkner



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

B.13.11-213/Vo/fi/6

Bern, den 28. Februar 1975

an	DB	RV	DS			e/a
Datum	6.3.	6.3	173			123
Visa	113	A	DS			DS
EPD	6. März 1975					
Ref.	p.B. 11.42. hrech. 0					

An den Vorsteher des Eidg. ^{5.3.}
 Politischen Departementes
 Herrn Bundesrat Pierre Graber

3003 B e r n

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Die Bundesanwaltschaft befasst sich zur Zeit mit einer Strafanzeige des Rechtsanwaltes Dr. Brack, Zürich, Verteidiger des in Vaduz in Haft gehaltenen Schweizerbürgers Reinhold Glatt, der am 20. 6.1974 mit einer Pistole den st.gallischen Oberrichter und Präsidenten des fürstlich liechtensteinischen Obergerichtes, Dr. Walter Hildebrand, im Anschluss an eine Urteilsverkündung getötet und den Vertreter der Gegenpartei, Rechtsanwalt Dr. Ernst Büchel, Vaduz, verletzt hatte. Die Strafanzeige Brack lautet auf verbotene Handlung für einen fremden Staat (Art. 271 StGB) und Freiheitsberaubung (Art. 182 StGB). Es liegt ihr folgender Sachverhalt zugrunde.

Am 25.10.1974 ist Glatt, der mit Schlaftabletten einen Suizidversuch unternommen hatte und angeblich im Spital in Vaduz nicht behandelt werden konnte, von fürstlich liechtensteinischen Polizeibeamten ins Bezirksspital Grabs überführt, dort gepflegt und am 26.10.1974 wieder nach Vaduz zurückgeführt worden. Die Bewachung Glatts im Grabser Spital und die Rückführung nach Va-



- 2 -

duz erfolgte gemeinsam durch st.gallische und liechtensteinische Polizeibeamte.

Die Bewilligung zur Behandlung Glatts in Grabs und dessen Rückführung nach Vaduz erteilte der Bezirksammann von Werdenberg, Schumacher, der vorher die Zustimmung von Staatsanwalt Dr. Rohner eingeholt hatte.

Die Aktion war in freundnachbarlicher Hilfsbereitschaft in einer Notstandssituation bewilligt worden. Jedoch ist dabei dem Umstand nicht Rechnung getragen worden, dass es sich bei Glatt um einen in Basel-Stadt heimatberechtigten Schweizerbürger handelt, der, einmal auf Schweizergebiet gebracht, nicht wieder hätte ins Fürstentum Liechtenstein ausgeschafft werden dürfen (Art. 2 Auslieferungsgesetz; Art. 6 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens in Verbindung mit der Erklärung in Art. 2 des BB vom 27.9.1966 über die Genehmigung von sechs Uebereinkommen des Europarates, AS 1967, 805 ff.).

Unter den gegebenen Umständen kann den fürstlich liechtensteinischen Behörden keine Unkorrektheit vorgeworfen werden. Sie haben mit Bewilligung der st.gallischen Behörden gehandelt. Ob diese tatsächlich zuständig waren oder ob die Bewilligung von den eidgenössischen Behörden hätte ergehen müssen, hatten sie nicht zu prüfen. Die Rückgabe des Glatt an die Schweizerbehörden kann vom Fürstentum daher nicht gefordert werden.

Trotzdem sollte jedoch versucht werden, diese, aus einer Zwangssituation heraus erfolgte "Auslieferung" eines Schweizers an das Ausland wieder gut zu machen. Die von Glatt begangenen strafbaren Handlungen unterliegen

- 3 -

nach den Art. 5 und 6 StGB der schweizerischen Gerichtsbarkeit. Ich bitte Sie daher, durch Ihre Dienste auf diplomatischem Weg abklären zu lassen, ob die fürstlich liechtensteinische Regierung bereit wäre, der Schweiz unter den gegebenen Umständen die Uebergabe des Schweizerbürgers Glatt zur Aburteilung durch die zuständigen Strafbehörden des Kantons Basel-Stadt vorzuschlagen.

Im Rahmen dieser Abklärung könnten die fürstlich liechtensteinischen Behörden darauf hingewiesen werden, dass gleichzeitig mit der Aburteilung in der Schweiz auch die Frage des Vollzuges der zu erwartenden langen Freiheitsstrafe gelöst würde. In Liechtenstein besteht nämlich keine für den Vollzug längerer Freiheitsstrafen geeignete Strafanstalt. Werden solche Strafen von den fürstlich liechtensteinischen Gerichten verhängt, so werden sie gemäss dem zwischen dem Fürstentum und dem Kanton Zürich abgeschlossenen "Pensionsvertrag" durchwegs in der kantonalen zürcherischen Strafanstalt Regensdorf vollstreckt. Dieser Vertrag ist jedoch keine Rechtsgrundlage für den Vollzug in der Schweiz.

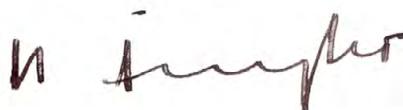
Nun würde zwar Art. 5 StGB (Verbrechen oder Vergehen im Ausland gegen Schweizer) auch im Falle Glatt den Strafvollzug in der Schweiz zulassen, jedoch nur insoweit, als sich das liechtensteinische Urteil auf Tötung des Oberrichters Dr. Hildebrand beziehen würde, nicht aber soweit es die Verletzung des liechtensteinischen Anwaltes Dr. Büchel zum Gegenstand hätte. Mit Bezug auf diese Körperverletzung wäre Art. 6 StGB (Verbrechen und Vergehen von Schweizern im Ausland) anzuwenden, der zwar die Aburteilung Glatts in der Schweiz für dieses Delikt zulässt, nicht aber den Vollzug der liechtensteinischen

- 4 -

Strafe. Hinsichtlich dieser Straftat hätte in der Schweiz eine Neuurteilung zu erfolgen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



Beilagen:

- Strafanzeige Dr. Brack vom 20.11.1974
- Beschluss des fürstlich liechtensteinischen Obergerichtes vom 27.11.1974
- Bericht Landgericht Vaduz an den Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein vom 5.12.1974
- Schreiben des Ersten Staatsanwaltes des Kantons Basel-Stadt an die Polizeiabteilung vom 16.1.1975
- Geschäftsleiter der Staatsanwaltschaft St. Gallen an den Bundesanwalt vom 3.3.1975
- Bezirksamt Werdenberg in Buchs an die Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen vom 29.1.1975
- Polizeikommando des Kantons St. Gallen an die Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen vom 7.2.1975

Kopie zur Kenntnis an:

- Bundesanwaltschaft
- Polizeiabteilung